

Antonia Hagedorn  
*Wissenschaft und Exportkontrolle*  
*Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung*  
*des deutschen und internationalen*  
*Wissenschaftsrechts e. V. am 27. April 2023*

Prof. Dr. Volker Epping, Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts, stellte einleitend die Bedeutung der Exportkontrolle für die Wissenschaft dar. Durch diese Regelungen erführen die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 GG verankerte Wissenschaftsfreiheit ebenso wie die verfassungsrechtlich abgesicherte Außenwirtschaftsfreiheit<sup>1</sup> ihre Schranken.

Relevant werde die Exportkontrolle in jedem Bereich der Wissenschaft, was für die Betroffenen nicht immer intuitiv erkennbar sei. Verstöße gegen das Exportkontrollrecht führten im Einzelfall zu strafrechtlichen Sanktionen, weshalb gute Kenntnisse in diesem Bereich speziell für die jeweilige Institutsleitung als Ausfuhrverantwortliche<sup>2</sup> unentbehrlich seien. Epping erklärte als Ziel der Veranstaltung, Einblicke in die Grundzüge des Exportkontrollrechts zu vermitteln und anhand praktischer Beispiele Hilfestellungen für den Umgang mit dem Regime zu geben.

## **I. Grundlagen des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts**

Einführend betonte Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Direktor des Instituts für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die Notwendigkeit der Etablierung eines Exportkontrollmechanismus in wissenschaftlichen Einrichtungen. Stets bestünde die Möglichkeit einer Außenwirtschaftsprüfung, es drohten Straf- oder Bußgeldverfahren sowie Reputationsschäden. Zugleich gingen mit der Exportkontrolle aber auch Sicherheitsaspekte einher, indem Wissen und Technologie vor Missbrauch geschützt wer-

den würden. Anschließend stellte Wolfgang die wesentlichen Strukturen des Exportkontrollrechts auf europäischer und deutscher Ebene dar.

### **1. Ziele und Rechtsrahmen der Exportkontrolle**

Die Exportkontrolle verfolge unterschiedliche Ziele: Mit der Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und konventionellen Rüstungsgütern werde die Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Europäischen Union einschließlich ihrer Mitgliedstaaten und Bürger bezweckt. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Universitäten müsse etwa berücksichtigt werden, dass nicht all diese in einer Weise wie die deutschen Einrichtungen abgesichert seien. Ferner solle das friedliche Zusammenleben der Völker ebenso wie der Zweck erreicht werden, Konfliktstärkung in Krisengebieten zu verhindern. Die Exportkontrolle diene ferner dem Schutz vor Terrorismus, der Einhaltung von Menschenrechten und letztlich auch der Durchsetzung politischer und ökonomischer Ziele.

Diese Ziele könnten durch Bedrohungslagen insbesondere im Bereich von Waffen und der Trägertechnologie sowie im Bereich des Terrorismus konterkariert werden. Entsprechende Bedrohungen ergäben sich speziell unter Berücksichtigung der großen Reichweite russischer Raketen sowie der zahlreichen aktuellen Kriege und Konflikte weltweit, wie dem russischen Angriff auf die Ukraine<sup>3</sup>. Bedrohungen gingen auch von Chinas deklariertem Anspruch auf Taiwan<sup>4</sup> aus, wobei sich entsprechende Konflikte vom regionalen auf weltweite Bereiche ausweiten könnten.

Angesichts dieser Hintergründe verdeutlichte Wolfgang die Relevanz der Zusammenarbeit im Exportkont-

<sup>1</sup> Grundlegend Epping, Die Außenwirtschaftsfreiheit, Tübingen 1998.

<sup>2</sup> Vgl. aktuell auch Ossenkopp/Wien, Der Ausfuhrverantwortliche in der Wissenschaft, Eigenschaft des Ausfuhrverantwortlichen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen, AW-Prax 2023, 157 (157 ff.).

<sup>3</sup> S. aktuell im Kontext der Sanktionen gegenüber Russland Schöffski, Sanktionen gegenüber Russland und Belarus: Ist der

„Ausfuhrverantwortliche“ auch für die Einhaltung von import- und einkaufsrelevanten Sanktionen verantwortlich?, CCZ 2023, 115 (115 ff.).

<sup>4</sup> Hierzu s. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation, Zum Herrschaftsanspruch der Volksrepublik China über Taiwan, WD 2 – 3000 – 063/22 (30.8.2022), <https://www.bundestag.de/resource/blob/913192/5449ed870b974dd3543e235bda193df5/WD-2-063-22-pdf-data.pdf> (zul. aufg. am 1.5.2023).

rollrecht, die sich in einer Gemengelage von Regelungen auf drei Ebenen äußerte: Auf internationaler Ebene veröffentlichte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen<sup>5</sup> Beschlüsse wie die Anordnung von Embargos etwa gegen den Iran<sup>6</sup>. Ferner seien die UN-Resolution 1540 zum Kampf gegen Terror<sup>7</sup> ebenso wie Terroristenlisten zu berücksichtigen. Hierneben seien internationale Verträge wie etwa der Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen, das Chemie- und das Biowaffenübereinkommen relevant. Außerdem finde eine internationale Zusammenarbeit mit Soft-Law Regimen wie der Nuclear Suppliers Group, der Australia Group, dem Missile Technology Control Regime und dem Wassenaar Arrangement statt. Schließlich sei im internationalen Bereich auch die Weltzollorganisation von Bedeutung.

Auf Europäischer Unionsebene kämen Verordnungen wie insbesondere die EU-Dual-Use-VO zur Anwendung; im nationalen Recht finde die Exportkontrolle ihren Ausdruck im deutschen KrwaffKontrG, dem AWG und der AWV. All jene Vorschriften enthielten als Ausnahmen zur Außenwirtschaftsfreiheit Verbote und Genehmigungsvorbehalte; als mögliche Rechtsfolgen kämen im Einzelnen eine Zulässigkeit der beabsichtigten Aktivität (mit Genehmigung) sowie ein Verbot in Betracht.

In Bezug auf außenwirtschaftliche Beschränkungen auf nationaler Ebene nannte *Wolffgang* als aktuelles Beispiel den beabsichtigten Verkauf des Kerngeschäfts Wärmepumpen des Energieherstellerunternehmens Viessmann an das US-amerikanische Unternehmen Carrier<sup>8</sup>, der auf Grundlage der in AWG und AWV verankerten Regelungen durch das BMWK geprüft wird.<sup>9</sup>

## 2. Anknüpfungspunkte der Exportkontrolle

Sodann stellte *Wolffgang* die zahlreichen Anknüpfungspunkte der Exportkontrolle dar. Entscheidend sei zunächst die Frage, welche Güter betroffen sind. Hier wür-

de zwischen verkörperten Waren sowie einer jeweils in Speichermedien verkörperten Technologie und Software unterschieden. Maßgeblich für die Exportkontrolle seien insbesondere Kriegswaffen, Rüstungs- und Dual-Use-Güter. Während erstere beide lediglich national gelistet seien, erführen Dual-Use-Güter auch eine Listung auf Europäischer Unionsebene. Außerdem werde auf Unionsebene an einzelne Länder angeknüpft, indem einerseits gegen bestimmte Länder ein Total-, Teil- oder ein Waffenembargo erlassen werde. Als Waffenembargoländer seien insbesondere China, der Iran und Russland<sup>10</sup> beachtlich. Andererseits würden bestimmte Länder auch als sensitiv gem. Art. 4 Dual-Use-VO eingestuft. Seien Dual-Use-Güter nicht bereits in einer Liste aufgeführt, dann finde eine verwendungsbezogene Kontrolle in Bezug auf militärische Zwecke statt, sofern die Güter in bestimmte Länder gem. Art. 4 EU-Dual-Use-VO i.V.m. Länderlisten oder gem. § 9 AWV ausgeführt werden sollen. In diesem Fall werde eine Kenntnis des Ausführers von der spezifischen Verwendungsabsicht verlangt (sog. Verwendungsbezug).

Weiterer Anknüpfungspunkt der Exportkontrolle seien Technologien, also spezifisches technisches Wissen, welches für die Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Gütern notwendig sei. Entwicklung meine hierbei alle Stufen der Serienfertigung und Herstellung all jene der Fabrikation, wohingegen Verwendung die Bereiche Betrieb, Wartung, Reparatur, Überholung und Wiederaufbereitung bedeute. Der untersuchte Technologietransfer erfasse technische Unterlagen, die in Schriftform oder auf einem sonstigen Medium verkörpert sind. Die Ausfuhr dieser Unterlagen unterliege der Güterkontrolle. Bedeutsam sei daneben aber auch der Transfer technischer Unterstützung, worunter geistige oder manuelle Dienstleistungen gem. Art. 2 Nr. 9 EU-Dual-Use-VO, § 2 Abs. 16 AWG gefasst werden. Hiervon würde die Ausbildung, Beratung und Weiterga-

<sup>5</sup> Vgl. *Kloke*, Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Weltgesetzgeber – eine kritische Betrachtung aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 2016.

<sup>6</sup> Diesbezüglich vgl. die näheren Informationen des BAFA, Informationen zum Embargo gegen die Islamische Republik Iran, [https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/iran\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/iran_node.html) (zul. aufg. am 1.5.2023).

<sup>7</sup> S. *Zimmermann/Elberling*, Grenzen der Legislativbefugnisse des Sicherheitsrats, Resolution 1540 und abstrakte Bedrohung des Weltfriedens, Vereinte Nationen 3/2004, 71 (71 ff.).

<sup>8</sup> *Krapp/et al.*, Das bleibt von Viessmann nach dem Verkauf an den US-Konzern, Handelsblatt v. 28.4.2023, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/familienunternehmer/waermepumpen-deal-das-bleibt-von-viessmann-nach-verkauf-an-den-us-konzern/29113834.html> (zul. aufg. am 1.5.2023).

<sup>9</sup> S. zur Prüfungsankündigung *Habecks Olk*, Habeck kündigt Prüfung von Viessmann-Verkauf an, Handelsblatt v. 26.4.2023, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/waermepumpen-deal-habeck-kuendigt-pruefung-von-viessmann-verkauf-an/29115556.html> sowie zur Stellungnahme des Bundeskanzlers *Scholz Welt v. 26.4.2023*, <https://www.welt.de/wirtschaft/article245005826/Kanzler-Scholz-sieht-Verkauf-von-Viessmann-Heizungssparte-grundsatzlich-positiv.html> (jew. zul. aufg. am 1.5.2023). Anwendung findet hier das sog. sektorübergreifende Investitionsprüfverfahren gem. §§ 4 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 4a, 5 Abs. 2 AWG i.V.m. §§ 55 ff. AWV (vgl. weiterführend *Hagedorn*, Die Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen in sicherheitsrelevante zivile Unternehmen, Berlin 2023 [im Erscheinen]; *Wolffgang/Rogmann/Pietsch*, AWR-Kommentar, Stand: 2022).

<sup>10</sup> Vgl. zur Verlängerung der unionalen Sanktionen jüngst *Redaktion AW-Prax*, Sanktionen gegen Russland I, EU verlängert Beschluss zu den Restriktionen gegenüber den russisch kontrollierten Gebieten in der Ukraine, AW-Prax 2023, 87 (87) m.w.N.

be von Informationen unabhängig von der Frage betroffen, ob sie mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolge. *Wolfgang* betonte, dass somit unter Umständen auch der alltägliche E-Mail-Verkehr betroffen sein kann.

Die Weitergabe technologischer Informationen sei grundsätzlich immer dann genehmigungspflichtig, wenn auch ein vergleichbarer Güterexport genehmigungspflichtig wäre. Dies veranschaulichte *Wolfgang* am Beispiel eines Panzerexports: Sei seine Ausfuhr nicht erlaubt, so dürfe man auch keine Informationen bezüglich dessen Entwicklung und Herstellung weitergeben. Als Ausnahme seien allerdings allgemein zugängliche Informationen sowie Fragen der wissenschaftlichen Grundlagenforschung vom Verbot ausgenommen. Letztlich unterstrich *Wolfgang* nochmals, dass der Ort der technischen Unterstützung unerheblich ist. Die Beschränkungen der Exportkontrolle fänden demnach für Deutsche weltweit Anwendung, wenn sie Gebietsfremde außerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union unterstützten.

Zuletzt knüpfte die Exportkontrolle an bestimmte Personen und Organisationen an. Es erfolge eine Listung durch die Vereinten Nationen, die mit unionsrechtlichen Verordnungen umgesetzt werden, oder allein eine Listung der Europäischen Union. Gelistet würden insbesondere Kriegsverbrecher, Terroristen und politisch Verantwortliche. In der Rechtsfolge würden Gelder und wirtschaftliche Ressourcen dieser Personen oder Organisationen eingefroren, ihnen dürften also weder direkt noch indirekt Gelder zur Verfügung gestellt werden. In diesem Bereich entfalteten die Kontrollvorschriften eine unionsweite Geltung, sodass in der Wissenschaft etwa keine Aufträge von diesen Personen angenommen werden dürften.

## II. Praxisbeispiele zum Themenfeld „Exportkontrolle und Wissenschaft (Academia)“

*Volker Anders*, Unterabteilungsleiter im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), und *Dr. Marius Siebers*, Technisches Referat im BAFA, stellten in ihrem nachfolgenden Impulsvortrag aus der behördlichen Sicht die Bedeutung der Exportkontrolle für die Wirtschaft dar.<sup>11</sup> Zu berücksichtigen sei für die Wissenschaft insbesondere, dass auch die zivile Ausrichtung der Forschungs- und Tätigkeitsbereiche nicht die Exportkontrolle ausschließt; allein das objektive Miss-

brauchspotenzial sei entscheidend. Der Kontrollmechanismus greife demnach auch, wenn mit der Forschung ein „hehres“ Ziel, beispielsweise die Entwicklung eines Impfstoffs, verfolgt werde.

Im Rahmen einzelner Forschungsbereiche sei beachtlich, dass jedem ein eigenes Missbrauchspotenzial immanent ist. So führte *Anders* für den Bereich der Biotechnologie etwa die Vogelgrippe und für den Bereich der Luft- und Raumfahrttechnik die Zusammenarbeit mit ausländischen Forschern, die selbst im Rüstungsbereich tätig sind, auf.

### 1. Anwendungsbereich der Exportkontrolle und Listung

*Anders* nahm die Ausfuhr eines in Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelisteten Prototyps zum Anlass für ein praktisches Beispiel der Exportkontrolle gem. Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO. Relevant sei, dass der Prototyp aus technischer Sicht von einer Position des Anhang I der E-U-Dual-Use-VO erfasst ist und dass dieser in ein Land außerhalb der EU mitgenommen wird. Damit liege eine genehmigungspflichtige Ausfuhr vor. Auf Zweck und Dauer der Ausfuhr komme es nicht an.

Als weiteres Beispiel nannte *Anders* die Übersendung einer E-Mail an einen Wissenschaftler in einem Land außerhalb der EU, in der ausführlich die Forschung zu einer in Anhang I der EU-Dual-Use-VO genannten Technologie erläutert wird. Hier liege ebenfalls eine genehmigungspflichtige Ausfuhr vor, weil wie in Beispiel 1 ein gelistetes Gut in ein Drittland ausgeführt würde. Irrelevant sei, in welcher Art und Weise die Technologie übermittelt wird. Die Übertragung von Technologien mittels elektronischer Medien bzw. das Einräumen von Zugriffsmöglichkeiten auf Server sei der Ausfuhr in körperlicher Form gleichgestellt.

Sodann erläuterte *Siebers* die Listung bestimmter Güter und ihre Struktur im Rahmen des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO am Exempel der Fließdruckmaschine (Listung: 2B009). Diese Listung setze sich aus der Kategorie (2: Werkstoffbearbeitung), der Gattung (B: Prüf-, Test- und Herstellungsausrüstung) und der Kennung (0xx: Wassenaar Arrangement [WA]) zusammen.

### 2. Anwendungsbereich konkret im Rahmen der Technologiekontrolle

*Siebers* fuhr in seinem Impulsvortrag mit einer näheren Erläuterung der Technologiekontrolle fort. In diesem Bereich sei das weite Spektrum von offensichtlich nicht

<sup>11</sup> Vgl. auch das Handbuch der BAFA, Exportkontrolle und Academia, 2. Auflage, Berlin 2022. S. weiterführend dass., Exportkontrolle in Forschung und und Wissenschaft, <https://www.bafa.de/>

SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\_aca\_broschüre\_awareness.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=5 (zul. aufg. am 1.5.2023).

kontrollierter und offensichtlich kontrollierter Technologie maßgeblich. Erstere liege etwa vor bei einem Bachelorstudiengang in nicht technischen oder mathematischen Fachrichtungen. Eine offensichtlich kontrollierte Technologie sei gegeben, wenn an einem Forschungsvorhaben gearbeitet werde, in dem gelistete Güter weiterentwickelt werden.

Zwischen den beiden eindeutig bestimmbareren Bereichen befände sich eine Grauzone. Diesbezüglich habe im Einzelfall eine genauere Abgrenzung zu erfolgen, bei der zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich sei, ob eine offensichtlich nicht kontrollierte Technologie vorliegt. Wäre dies abzulehnen, dann erfolge eine Abgrenzung zu offensichtlich kontrollierten Technologien anhand folgender Kriterien: Maßgeblich sei insoweit der Bezug der Technologie zur Güterliste, die Detailtiefe des zum Transfer beabsichtigten Wissens und das Vorliegen einer Grundlagenforschung. Sofern ein Bezug zu den Güterlisten bestünde, keine wissenschaftliche Grundlagenforschung vorliege und die Arbeiten nicht umfassend veröffentlicht seien, sollte ein Dialog mit dem BAFA angestrebt werden, um die Exportkontrollrelevanz zu klären.

In diesem Kontext nannte *Siebers* als erstes Praxisbeispiel den vorübergehenden Export einer Multicopter-Drohne nach Südafrika, um dort Agrar-Projekte vor Ort bei ihren Luftaufnahmen zu unterstützen. Als technische Daten hat die Drohne ein Gewicht von 907 g, maximale Flugzeit von 31 Minuten, maximalen Windwiderstand von 29-38 km/h, sie kann autonom fliegen und ist im Einzelhandel erhältlich. Hier handele es sich um keine offensichtlich nicht kontrollierte Technologie. Die Drohne weise keinen Bezug zur Güterliste, insbesondere nicht zu 9A012 Anhang I EU-Dual-Use-VO auf, da ihr Windwiderstand zu gering ist. Ebenso seien die Merkmale von 9A112 Anhang I EU-Dual-Use-VO nicht erfüllt. Demnach handele es sich um keine offensichtlich nicht kontrollierte Technologie.

Als zweites Praxisbeispiel erläuterte *Siebers* die Weiterentwicklung einer Virus-Kultivierungsmethode. Ein Forscher aus Deutschland arbeitet mit einem Forscher aus Indien zusammen an der Entwicklung einer neuen Kultivierungsmethode für das Nipah-Virus. In diesem Kontext übersendet er seine Forschungsergebnisse an den indischen Forscher per E-Mail. Eine offensichtlich nicht kontrollierte Technologie liege nicht vor. Das Ni-

pah-Virus werde speziell in 1C351 a) Nr. 35 Anhang I EU-Dual-Use-VO und die Technologie in 1E001 Anhang I EU-Dual-Use-VO gelistet. Da die Forschungsergebnisse nicht allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung seien, werde gem. Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO eine Genehmigung benötigt. Folglich sei das BAFA zu kontaktieren.

### 3. Internal Compliance Programme<sup>12</sup>

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass ein Internal Compliance Programme (ICP) im Bereich der Exportkontrolle einzurichten ist. Dieses könne in das Compliance-Management-System (CMS) der wissenschaftlichen Einrichtung eingebettet werden. In diesem Programm müsse die Sonderverantwortung des Ausführverantwortlichen berücksichtigt werden, der für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften und die Etablierung eines ICP persönlich verantwortlich sei.<sup>13</sup>

## III. Best-Practice-Beispiele

Auf Grundlage der vorstehenden theoretischen Grundlagen der Exportkontrolle konnte diese im zweiten Teil der Veranstaltung aus praktischer Sichtweise ihrer Handhabung an zwei wissenschaftlichen Einrichtungen näher erläutert werden. Neben der personellen Organisation des jeweiligen Exportkontrollmechanismus wurde auch ihre fachliche Strukturierung intensiv behandelt.

### 1. Exportkontrolle an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

*Nicolas Lunz*, Sachgebietsleiter Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrollbeauftragter der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen, hat das ICP an seiner Hochschule entwickelt, mit aufgebaut und hat hier bislang zwei Außenwirtschaftsprüfungen miterlebt. *Lunz* stellte die Beobachtung auf, dass die Exportkontrolle neben den bereits genannten Gefahren für die wissenschaftliche Einrichtung auch positive Aspekte mit sich bringen kann, denn ein gutes internes Konzept sei geeignet, Marketingeffekte für Drittmittelgeber zu implizieren.

*Lunz* erläuterte sodann die nähere Ausgestaltung des ICP der RWTH Aachen. Personell sei die Exportkontrolle dergestalt aufgebaut, dass ein Ausführverantwortli-

<sup>12</sup> Vgl. auch BAFA, Merkblatt Firmeninterne Exportkontrolle (ICP), 3. Aufl. 2022, [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_merkblatt\\_icp.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_icp.html) (zul. aufg. am 1.5.2023).

<sup>13</sup> S. weiterführend *Urso*, Step-by-step: Erstellung und innerbetriebliche Implementierung eines Internal Compliance Programme

(ICP) im Bereich Zoll- und Exportkontrolle, CB 2016, 344 (344 ff.); *Wolfgang/Witte*, Compliance in der Exportkontrolle, Herausforderungen für Unternehmen und Verantwortliche im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr, CB 2015, 138 (138 ff.).

cher an der Spitze und darunter ein Exportkontrollbeauftragter in der Zentralen Hochschulverwaltung steht. Aufgaben des Exportkontrollbeauftragten seien im Einzelnen Information, Schulung, Beratung, Service, Organisation und auch die Exportkontrolle als rechtliche Prüfung konkreter Sachverhalte wie etwa von Verträgen mit Vertragspartnern aus Drittstaaten.

Beachtung finde hier vordergründig die besondere Sensibilisierung der einzelnen Mitarbeiter. Es sei unmöglich, jeden einzelnen als exportkontrollrechtlich eventuell relevanten Vorgang zu untersuchen. Vielmehr würden Hinweise in Bezug auf relevante Vorgänge, insbesondere betreffend die Versendung von Gütern und speziell Rüstungsgütern in Drittländer, die Mitnahme von Gütern im Reisegepäck sowie die digitale Übertragung gelisteter Software bzw. Technologie in Drittländer, erteilt. Die Sensibilisierung erfolge auf unterschiedliche Art und Weise anhand von Erklärvideos, Merkblättern, internen Schulungen oder Onboarding-Gesprächen mit neuen Dozenten. Für Lehrstühle mit einer besonders hohen Exportkontrollrelevanz, etwa demjenigen für Luft- und Raumfahrt, werden individuelle Institutsschulungen angeboten. Eine vorherige Kontrolle werde hingegen vornehmlich bei besonders kritischen Aktivitäten wie der Versendung von Gütern in Drittstaaten Prüfung vorgenommen. Hierfür werde ein bestimmtes Formular bereitgestellt, das im Einzelfall auszufüllen sei.

Schließlich betonte *Lunz* das Zusammenspiel von Exportkontrolle und Due-Diligence-Prüfung. In der RWTH sei es üblich, dass nach einer Untersuchung der rechtlichen Zulässigkeit in Bezug auf das Exportkontrollrecht auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den politischen und ethisch-moralischen Vorstellungen der Hochschule geprüft werde.

## 2. Exportkontrolle am Forschungszentrum Jülich

*Jochen Kuck*, Rechtsanwalt und Beschäftigter im Forschungszentrum Jülich, beschrieb einleitend die langjährige große Bedeutung des Außenwirtschaftsrechts für seine Einrichtung. Diese sei eine ehemalige Kernforschungsanlage mit den Forschungsschwerpunkten In-

formation, Energie und Bioökonomie. Er nahm noch einmal näher auf die Eingliederung der Exportkontrolle in die Struktur des Risikomanagements Bezug, der neben den Bereichen der Informationssicherheit, der geschäftspolitisch-strategischen Ebene sowie der Ethik eine erhebliche Relevanz zukomme.

Im Forschungszentrum Jülich sei dessen administrativer Geschäftsführer Ausführungsverantwortlicher i.S.d. Exportkontrolle. Darunter untergliedere sich die personelle Zuständigkeit in zwei Säulen: Dem Ausführungsverantwortlichen sei der Geschäftsbereich Rechte und Patente unterstellt, der den Fachbereich Recht impliziert. Hier werden Fragen des Personals, der Kooperation, Publikation und speziell des US-Rechts bearbeitet. Als zweite Säule unterliege der Geschäftsbereich Materialwirtschaft und Einkauf seiner Aufsicht. Letzterer Geschäftsbereich betreffe insbesondere die Warenausfuhr. Die Säulenaufteilung sei von einem gegenseitigen Austausch geprägt. Diese wiederum hätten gegenüber den wissenschaftlichen Instituten und der Verwaltung ein Stopp- und Weisungsrecht. Prioritär innerhalb dieser Bereiche sind nach *Kucks* Einschätzung die Warenausfuhr, das Personal und die Kooperation.

Die Exportkontrolle beginne im Forschungszentrum regelmäßig mit einem Prozessauslöser wie etwa der Einstellung eines ausländischen Wissenschaftlers. In die exportkontrollrechtliche Prüfung werde auch hier ein geschäftspolitischer Prozess integriert, der konkret einen china-spezifischen Prüfprozess sowie eine Chancen-Risiken Abwägung beinhaltet. Sodann werde weiteres Input des Instituts angefordert, auf dessen Grundlage die exportkontrollrechtliche Prüfung erfolgen könne.

## IV. Resümee und Ausblick

Schlussfolgernd gewinnt die Exportkontrolle allgemein und speziell im Bereich der Wissenschaft zunehmend an Bedeutung. Jede wissenschaftliche Institution sollte ihre Expertise im komplexen Bereich der Exportkontrolle auf- bzw. ausbauen. Dieser Komplexität kann mit formalisierten Prozessen begegnet werden, um dem steigen-

den Aufwand der exportkontrollrechtlichen Fragestellungen gewachsen zu sein. Hierbei stellt insbesondere die Sensibilisierung einzelner Wissenschaftler eine geeignete Hilfestellung dar. Daneben ist ein Austausch mit anderen Einrichtungen anzustreben.

Mit dem Widerstreit des für die Wissenschaft elementaren Austauschs einerseits und der notwendigen Kontrolle von Exporten andererseits geht eine Herausforderung einher. Es gilt jedoch auch zu berücksichtigen,

dass von der Exportkontrolle Chancen ausgehen, indem eine wissenschaftliche Einrichtung mit einem sicher etablierten Exportkontrollkonzept beispielsweise werben kann, um Drittmittel zu erhalten.

Dr. Antonia Hagedorn ist Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht München. Sie hat im Außenwirtschaftsrecht promoviert.